

Kurztitel

Standesregeln für Kreditvermittlung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 86/2016

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

22.04.2016

Außerkrafttretensdatum

21.03.2019

Text**Informationspflichten von Kreditvermittlern, Standards für Beratungsdienstleistungen**

§ 4. (1) Ein Kreditvermittler hat rechtzeitig vor Ausübung jeder Kreditvermittlungstätigkeit dem Verbraucher gegenüber auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger folgende Informationen und Auskünfte zu geben:

1. Identität und Anschrift,
2. in welches Register er eingetragen wurde, einschließlich der Registrierungsnummer und der entsprechenden Internetadresse, unter der sich die Eintragung überprüfen lässt,
3. sowohl in der Werbung als auch in den für die Verbraucher bestimmten Unterlagen hat er auf den Umfang seiner Befugnisse hinzuweisen und insbesondere deutlich zu machen, ob er als ungebundener Kreditvermittler tätig ist; er kann zusätzlich angeben, ob er als unabhängiger Kreditmakler tätig ist,
4. gebundene Kreditvermittler und Kreditvermittler, die ausschließlich für einen oder mehrere Kreditgeber arbeiten, haben die Namen der Kreditgeber anzugeben, für die sie tätig sind,
5. ob Beratungsdienstleistungen angeboten werden,
6. dass die Möglichkeit besteht, die Ombudsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister bei Beschwerden in Anspruch zu nehmen, und darüber hinaus Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung durch das FIN-NET oder die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte bestehen,
7. das gegebenenfalls vom Verbraucher an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu zahlende Entgelt ist dem Verbraucher bekannt zu geben und vor Abschluss des Kreditvertrages auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu vereinbaren,
8. gegebenenfalls ob und, falls bekannt, in welcher Höhe der Kreditgeber oder ein Dritter dem Kreditvermittler für seine Dienstleistung im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Provisionen zu zahlen oder sonstige Anreize zu gewähren hat,

(Anm.: Z 9 tritt mit 22. März 2019 in Kraft.)

10. ungebundene Kreditvermittler, die Provisionen von einem oder mehreren Kreditgebern erhalten, haben auf Verlangen des Verbrauchers Auskunft über die jeweilige Höhe der Provisionen zu erteilen, die ihnen von den verschiedenen Kreditgebern gezahlt werden, in deren Namen sie dem Verbraucher Kreditverträge anbieten; der Verbraucher ist darüber zu unterrichten, dass er entsprechende Auskünfte verlangen kann,
11. verlangt der Kreditvermittler vom Verbraucher ein Entgelt und erhält er zusätzlich eine Provision vom Kreditgeber oder einem Dritten, so hat er dem Verbraucher zu erläutern, ob die Provision – ganz oder teilweise – auf das Entgelt angerechnet wird.

(2) Der Kreditvermittler hat dem Kreditgeber das vom Verbraucher an den Kreditvermittler für dessen Dienste zu zahlende Entgelt zur Berechnung des effektiven Jahreszinses mitzuteilen.

(3) Der Kreditvermittler hat die in den §§ 5, 6 und 19 des Verbraucherkreditgesetzes – VKrG, BGBl. I Nr. 28/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2015, vorgesehenen Pflichten gegenüber den Verbrauchern im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 KSchG einzuhalten.

(4) Der Kreditvermittler hat die Informationen gemäß Abs. 1 in die angemessenen Erläuterungen im Sinne des § 8 Abs. 6 HIKrG einzubeziehen.

(5) Die Bereitstellung von Informationen und Auskünften für Verbraucher gemäß den Anforderungen der Informationspflichten nach Abs. 1 bis 3 hat unentgeltlich zu erfolgen.